



Geschätzte Kunden und Interessenten

Mit diesem R.I.C.-Info informieren wir Sie über das neue Produkthaftpflicht-Gesetz sowie nützliche Tipps zur Produktesicherheit.

Die R.I.C. Risk & Insurance Consulting AG mit den Standorten in Zug und Schmerikon bietet alle Dienstleistungen im Bereich Versicherungen und Risk Management an, beginnend bei einer umfassenden Risikoanalyse über das Erstellen von Anforderungsprofilen und Offertvergleichen bis zur Unterstützung im Schadenfall. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen mit dem R.I.C.-Info zu etwas Klarsicht verhelfen können.

Ihr R.I.C. Team

Das neue Produkthaftpflicht-Gesetz

Seit dem 1. Juli 2010 ist das Produktesicherheitsgesetz (nachfolgend «PrSG»); in Kraft. Neu müssen Hersteller, Importeure und Händler noch sorgfältiger auf die Sicherheit ihrer Produkte achten. Die Rückrufkostenversicherung nimmt dadurch an Bedeutung zu.

- Was ändert sich mit dem neuen PrSG
- Kernelemente des PrSG
- Einige Tipps zur Produktesicherheit

Was ändert sich mit dem neuen PrSG?

Seit dem 1. Juli 2010 ist das neue Bundesgesetz über Produktesicherheit in Kraft. Mit diesem Gesetz werden den Herstellern, Importeuren und Händlern Produktebeobachtungs- und andere Pflichten auferlegt, die bisher in vielen Branchen unbekannt waren.

Auch wenn ein Unternehmen die Gefahrenlage selbst als gering einschätzt, können die Behörden einen Rückruf anordnen oder nötigenfalls selbst vollziehen. Muss ein Produkt aus dem Markt genommen werden, entstehen hohe Kosten. Wegen der neuen Sicherheitspflichten und den möglichen finanziellen Folgen wird eine Rückrufkostenversicherung für viele Branchen zum wichtigen Thema – prüfen Sie deshalb, ob die Rückrufkosten in Ihrer Betriebs-Haftpflichtpolice angemessen versichert sind.

Bisher fielen Haftpflichtrisiken meistens als Produkthaftpflicht auf die Hersteller und Importeure zurück.

Neu können sämtliche Inverkehrbringer für den Schaden eines Produkts mit Sicherheitsdefizit verantwortlich gemacht werden. Somit betrifft es auch Dienstleister, zum Beispiel Hotels und andere Betriebe, die ihren Gästen Velos, Boote oder Sportgeräte zur Verfügung stellen.

Produkte, welche die Anforderungen nach bisherigem Recht, jedoch nicht die Anforderungen nach dem PrSG erfüllen, dürfen nur noch bis zum 31.12.2011 in Verkehr gebracht werden.

Hat das neue PrSG Konsequenzen für Ihren Betrieb und damit für die Betriebs-Haftpflichtpolice? Wir zeigen Ihnen die Auswirkungen des neuen Gesetzes auf Ihren Betrieb und die Betriebshaftpflichtpolice. Beachten sie bitte auch die Tipps zur Produktesicherheit.

Kernelemente des neuen Produktesicherheitsgesetzes

Ein Produkt darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Sicherheit und die Gesundheit der Anwender nicht gefährdet sind. Das gilt sowohl für die bestimmungsmässige Verwendung als auch die vorhersehbare Fehlanwendung, weil das Fehlverhalten bei Konsumprodukten oft Quelle von Gefahren und Ursachen von Unfällen ist.

Das Inverkehrbringen eines potenziell gefährlichen Produkts ist ein Verstoß gegen das PrSG, der strafrechtliche Konsequenzen und einen behördlichen Rückruf zur Folge haben kann.

Zum neuen Pflichtenheft des PrSG für Inverkehrbringer von Produkten

Pflichten vor und bis Inverkehrbringen von Produkten

Primär ist (und bleibt) der Hersteller für die Produktesicherheit verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Produkte beim Inverkehrbringen die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen, sowie dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen. Durch Beifügen von Gebrauchs-, oder Betriebsanleitungen und Anbringen von Warnhinweisen muss er sicherstellen, dass der Verbraucher über die eventuell noch vorhandenen Restgefahren informiert ist und sie vermeiden bzw. sich gegen sie schützen kann. Dies gilt für Restgefahren, die bei der bestimmungsgemässen oder bei der zu erwartenden Verwendung und während der zu erwartenden Gebrauchsdauer auftreten können.

Hersteller ist, wer gewerbsmässig ein Produkt herstellt. Auch derjenige, der (als Händler) die Sicherheitseigenschaften eines Produktes (positiv oder negativ) verändert, bevor er es in Verkehr bringt, gilt nach dem PrSG als Hersteller. Ebenso, wer gewerbsmässig seinen Namen, sein Markenzeichen oder ein anderes Unterscheidungszeichen an das Produkt anbringt oder das Produkt wieder aufarbeitet und sich dadurch als Hersteller ausgibt. Hat der so definierte Hersteller seinen Sitz nicht in der Schweiz, gilt sein Vertreter der Schweiz als Hersteller. Kann kein solcher Vertreter festgestellt werden, gilt der Importeur als Hersteller. Importeure, Händler oder Erbringer von Dienstleistungen sind subsidiär für die Produktesicherheit verantwortlich, wenn der Hersteller den Sicherheitspflichten nicht oder nur lückenhaft nachkommt, oder wenn er keinen Konformitätsnachweis liefert, der bescheinigt, dass seine Produkte den grundlegenden Sicherheits und Gesundheitsanforderungen entsprechen. In der Verordnung über die Produktesicherheit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Inverkehrbringer zum Nachweis der Anforderungen an die Produktesicherheit in der Lage sein muss, alle erforder-

lichen technischen Unterlagen sowie Konformitätserklärung beibringen zu können.

Produktebeobachtungspflicht wird gesetzlich verankert

Durch das PrSG werden Hersteller und Importeure nach Inverkehrbringen ihrer Produkte verpflichtet, diese im Markt zu beobachten. Nach dem Bundesgericht galt die Produktebeobachtungspflicht für Hersteller und Importeure schon lange (25.01.2006). Im schweizerischen Recht fehlte jedoch bisher eine generelle Norm dazu. Mit dem PrSG werden Hersteller und Importeure von Konsumentenprodukten nun auch gesetzlich verpflichtet, angemessene Massnahmen zu treffen, um in der Nachmarktphase Gefahren zu erkennen, die von ihren Produkten ausgehen können. Das bedeutet, dass sie sich beispielsweise durch Beobachtung der Medien und Fachliteratur erkundigen müssen, ob ihre oder ähnliche Produkte im Markt bisher nicht erkannte Gefahren aufweisen.

Hersteller und Importeure haben sich nach dem PrSG so zu organisieren, dass ihre Produkte während der Gebrauchsdauer rückverfolgbar sind. Sie müssen in der Lage sein, auftretende Gefahren durch taugliche Massnahmen unverzüglich abwenden zu können. Dazu müssen sie über ein Rückrufkonzept verfügen. Diese Nachmarktpflichten können Hersteller und Importeure zeitlich beschränken, indem sie ihre Produkte mit einer klaren Zeitangabe versehen (z.B. 5 oder 10 Jahre).

Einige Tipps zur Produktesicherheit

So sicher wie möglich produzieren

Das klingt banal, kann aber nicht oft genug betont werden. Durch das PrSG sind die Anforderungen an die Sicherheit von Produkten für viele Unternehmer noch grösser geworden. Hersteller, Importeure oder Händler können nach den europäischen Haftpflichtgesetzen auch unabhängig vom Verschulden für ein fehlerhaftes Produkt haftbar gemacht werden. Also lieber ein Produkt vor der Markteinführung mit einer anerkannten Gefahrenanalyse auf Herz und Nieren prüfen, als dies den Konsumenten in der Praxis zu überlassen.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Benutzer von Produkten lieber unterschätzen

Auch beim Thema Produktesicherheit die Konsumentenbrille aufsetzen. Der Anwender, der ein Produkt zum ersten Mal in der Hand hält, bringt im Extremfall überhaupt keine Erfahrung mit. Inverkehrbringer eines Produktes müssen auch mit vorhersehbaren Fehlanwendungen rechnen. Das ist beispielsweise bei professionellen Arbeitsgeräten, die z.B. im Heimwerkerbereich (sog. Migrationsprodukte) genutzt werden, der Fall.

Bei langlebigen Produkten die Nachmarktpflichten zeitlich begrenzen

Bei langlebigen Produkten wie Elektro-, Spiel-, Garten-, Heimwerker- oder Küchengeräten können Hersteller und Importeure durch Angabe der sicheren Gebrauchsdauer auf den Geräten ihre Nachmarktpflichten (Produktebeobachtung, Gefahrenanwendung, Rückverfolgbarkeit) zeitlich begrenzen (z.B. auf 10 Jahre). Ohne zeitliche Begrenzung der Gebrauchsdauer stehen Hersteller und Importeure während der vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer im Risiko.

Auftraggeber nicht massgeblich

Als Hersteller kann man sich nicht darauf berufen, ein Produkt auftragsgemäss hergestellt zu haben. Wenn es trotzdem fehlerhaft ist, haftet er im Schadenfall mit allen rechtlichen Konsequenzen.

Lieferanten genauer unter die Lupe nehmen

Das Haftpflicht- und Schadenrisiko kann ein Händler erheblich reduzieren, wenn er die Lieferanten vor Vertragsabschluss genau unter die Lupe nimmt. Dabei sollte die Lieferkette bis zum Hersteller zurückverfolgt werden. Sobald die ersten Lieferungen eintreffen, ist die Wareneingangskontrolle die entscheidende Prüfstellung. Mit regelmässigen Stichproben kann der Händler die Produktequalität laufend sichern und seine Haftungsrisiken minimieren

Ganzheitliches Risikomanagement betreiben

Das ganzheitliche Risikomanagement untersucht alle potenziellen Fehlerquellen, wozu zum Beispiel auch die fremdproduzierten Teile eines Produktes gehören.

Dazu gehört auch das Berücksichtigen von Anpassungen und Innovationen. Jede noch so kleine Veränderung eines Produktes sollte auch unter Sicherheitsaspekten eingehend geprüft werden. Anpassungen sind gegebenenfalls in verschiedenen Bereichen nötig, so z.B. auch bei der Bedienungsanleitung.

Technische und rechtliche Sicherheitsanforderungen beachten

Wer die im PrSG aufgezählten Sicherheitsanforderungen und Pflichten im Einzelnen befolgt, ist grundsätzlich auf der sicheren Seite. Kleinen und mittelgrossen Unternehmen fehlen jedoch oft die Kapazitäten im Bereich. Technik und Recht. Damit sie insbesondere bei Produkten für den internationalen Markt nicht negativ überrascht werden, sollten sie sich schon in der Entwicklungsphase Rat einholen.

Betriebshaftpflicht-Versicherungen überprüfen

Mit dem PrSG erhalten Behörden weitreichende Kompetenzen. Sie können die Produkte auf dem Markt überwachen und zum Schutz der Verwender einen Rückruf oder andere Massnahmen anordnen oder selber vornehmen. Diese Kompetenzen haben die Behörden bei allen Produkten, die den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen oder dem Stand des Wissens und der Technik nicht entsprechen.

Angesichts dieser erhöhten Rückrufrisiken sind die Inverkehrbringer von Produkten gut beraten, ihre Betriebshaftpflicht-Police daraufhin zu prüfen, ob die Rückrufrisiken angemessen versichert sind. In den Standarddeckungen der Betriebshaftpflicht-Versicherungen für KMU besteht kein umfassender Schutz vor Rückrufkostenrisiken.

Nach eingehender Risikoanalyse und Risikobewertung können wir in den meisten Fällen eine erweiterte Produkterückrufkosten-Versicherung evaluieren. Lassen Sie sich über deren Umfang beraten. Wir stehen Ihnen für Auskünfte zur neuen Rechtslage und zur Ausarbeitung einer Rückrufdeckung gerne zur Verfügung.

Aktienrecht – Haftung der Organe

Jedes Organ einer Aktiengesellschaft (Verwaltungsrat, Mitglieder der Geschäftsleitung, technischer Leiter usw.) haftet nach dem Aktienrecht, insbesondere OR Artikel 752 bis 754 persönlich mit seinem Privatvermögen für absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzung.

Art. OR 754:

Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise einem anderen Organ überträgt, haftet für den Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Ansprüche können von verschiedenen Seiten gestellt werden, z.B. von Aktionären, Gläubigern oder Arbeitnehmern. Die Organe von Aktiengesellschaften, Genos-

schaften und Stiftungen (auch Pensionskassen) können sich durch eine Organhaftpflichtversicherung gegen solche Risiken schützen. Auch die Abwehrkosten (Anwalts-, Prozesskosten usw.) sind durch eine solche Versicherung gedeckt.

Gemäss einem Artikel in der „NZZ am Sonntag“ vom 2. November 2008 hat die Zahl der Klagen gegen Organe bei kleineren, auch nichtkotierten Firmen stark zugenommen. Allein bei der AXA Winterthur sind zur Zeit 250 Fälle hängig. Entgegen der weitverbreiteten Annahme, dass Schadenersatzansprüche gegen Verwaltungsräte, operative Chefs und Revisionsstellen vor allem im Umfeld von multinationalen Firmen auftreten, trifft es vielmehr KMU. Die Nachfrage nach Organhaftpflichtversicherungen hat in den letzten Jahren denn auch kontinuierlich zugenommen.

Wie teuer ein Versicherungsschutz für Organe zu stehen kommt, hängt vom Deckungsumfang, der Bilanzsumme, dem Umsatz sowie der Branche. Kleinstunternehmen können sich bereits ab ca. CHF 1'000 versichern.

Als neutraler Berater im Auftrag unserer Kunden sind wir an keine Versicherungsgesellschaft gebunden und sind so in der Lage, im Kundeninteresse in objektiver Beurteilung das beste Angebot aufzuzeigen.

Neue Kennzahlen der Sozialwerke ab 1. Januar 2011

Der Bundesrat hat die Leistungen der Sozialwerke der Teuerungsentwicklung angepasst.

Eintrittsschwelle BVG	20'880	Maximaler Jahresbeitrag Säule 3a (Arbeitnehmer mit 2. Säule)	6'682
Maximal anrechenbarer Lohn BVG	83'520	Maximaler Jahresbeitrag Säule 3a (Selbständigerwerbende)	33'408
Koordinationsbeitrag BVG	24'360	Maximale AHV-Einzelrente	27'840
Minimal koordinierter Lohn BVG	3'480		
Maximal koordinierter Lohn BVG	59'160		